

28. Zur Haftung einer Stadtgemeinde für Gesundheitsgefährdung durch bleihaltiges Wasser der von ihr betriebenen Wasserleitung.

BGB. §§ 31, 89, 276, 278, 823.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. Mai 1920 i. S. Stadtgemeinde N. (Bekl.)
w. D. u. Gen. (Rl.). VI 455/19.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Ein Teil der Stadtgemeinde N. wurde früher durch das einem gewissen S. gehörige Wasserwerk mit Wasser versorgt, das in einer mit dem Werke verbundenen Anlage eisenfrei gemacht wurde. 1893 schloß

die Stadtgemeinde N. mit der Stadt L., die in der Nähe von N. mehrere Wasserwerke zu ihrer eigenen Wasserversorgung betreibt, einen Vertrag, durch den die Stadt L. die Lieferung des Wassers für andere Teile von N. übernahm, und zwar „in der Beschaffenheit, wie es in den Köhren fließt“. 1907 erwarb die Stadt L. auch das Wasserwerk von S., übernahm die gesamte Wasserversorgung für N. und vom 1. Mai 1912 ab auch die Enteisung des für N. zu liefernden Leitungswassers durch Ausbau der ehemaligen Enteisungsanlage von S., die sie bald nach der Übernahme im Jahre 1907 als für die Gesamtversorgung von N. zu klein hatte eingehen lassen. Die Stadt L. bezog das Wasser für ihren eigenen Bedarf aus ihren anderen Wasserwerken bei N. und ließ dieses auch in einer besonderen Anlage in B. enteisen. Der Stadt L. gehört außer dem Wasserwerk der größte Teil der Hauptrohre in N.; diese bestehen aus Gußeisen und sind innen und außen asphaltiert. Dagegen ist die Leitung der Anschlußleitungen in die einzelnen Häuser und der Hausanschlüsse Sache der Stadtgemeinde N.; dazu verwendet sie gemäß der Vereinbarung mit der Stadt L. innen geschwefelte Bleirohre. Das eisenfreie Wasser, mit dem das Gebiet von N. seit 1. Mai 1912 versorgt wurde, bewirkte an den Bleirohren ein allmähliches Verschwinden des inneren Eisenüberzugs, der sich vorher durch das eisenhaltige Wasser abgesetzt und eine unmittelbare Einwirkung des Wassers auf die Bleirohre verhindert hatte. Nunmehr konnte das weiche, stark kohlenensäure- und sauerstoffreiche N.'er Wasser seine bleilösende Wirkung entfalten und nahm infolgedessen von den Bleirohren Blei in sich auf. Durch den Genuß dieses bleihaltigen Leitungswassers erkrankten 1913 die drei Kläger an Bleivergiftung. Wegen dieser Gesundheitsbeschädigung erhoben sie gegen die Stadtgemeinde N. Klage auf Schadensersatz. Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden, desgleichen ihre Revision aus folgenden

Gründen:

„Die Zulässigkeit des Rechtswegs unterliegt keinem Bedenken. Die Ansprüche gründen sich einmal auf Verletzung der aus dem Wasserentnahmevertrage hergeleiteten Verpflichtung der Beklagten, ihren Einwohnern gutes und einwandfreies Trinkwasser zu liefern. Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs bedarf es keiner Erörterung, ob es sich hierbei um rein privatrechtliche oder um öffentlichrechtliche Beziehungen und Verhältnisse handelt; denn auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch Verletzung einer öffentlichrechtlichen Pflicht entsteht, ist regelmäßig im geordneten Rechtswege zu verfolgen und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen (RGZ. Bd. 65 S. 117, Bd. 78 S. 328). Soweit ferner die Ansprüche auf

unerlaubte Handlung, nämlich darauf gestützt sind, daß die Beklagte durch Verletzung ihrer Pflicht, den Betrieb ihrer Wasserleitung so einzurichten, daß die im § 823 BGB. geschützten Rechtsgüter nicht geschädigt werden, den Klägern Schaden zugefügt habe, sind die Ansprüche lediglich nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen; die Beklagte steht insoweit, mag sie nun die Wasserleitung als eine private oder als eine im öffentlichrechtlichen Interesse errichtete öffentliche Anstalt betreiben, den Klägern nicht anders gegenüber als eine Privatperson; (RGZ. Bd. 84 S. 86). Es liegt mithin eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor, für welche nach § 18 GVG. die ordentlichen Gerichte zuständig sind; die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts ist nach der Auslegung, die das Berufungsgericht der irrevisiblen Rechtsnorm des sächs. Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 gegeben hat, nicht begründet.

Das Berufungsgericht läßt die Beklagte aus dem Wasserentnahmevertrag ohne Rücksicht auf ein Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter haften aus dem Gesichtspunkte der Garantie, die sie dafür übernommen habe, daß ihre Gemeindeglieder durch den Genuß des Wassers keinen Schaden erleiden. Für eine derartige Garantie findet sich in der Ordnung über die Wasserleitung der Beklagten keine Unterlage; danach hat die Stadtgemeinde N. lediglich die Verpflichtung, allen im Bereiche des Rohrnetzes liegenden Gebäuden gegen Zahlung eines Wasserzinses Trink- und Gebrauchswasser zuzuführen. Die Fälle der Schädhaftung ohne Verschulden, auf die das Berufungsgericht verweist, rechtfertigen nicht ihre Ausdehnung auf den vorliegenden Fall. Jede Schadenersatzpflicht setzt nach dem das Bürgerliche Gesetzbuch beherrschenden Grundsätze, von den im Gesetze vorgeschriebenen Ausnahmen abgesehen, ein Verschulden des Ersatzpflichtigen voraus. Das im II. Entwurf im § 752 Abs. 1 vorgesehene Veranlassungs- oder Verursachungsprinzip ist gestrichen, um den Standpunkt des Gesetzgebers nicht zu verbunkeln (Jur. Wochenschr. 1905 S. 494 Nr. 20). Nur in besonderen Fällen läßt das Gesetz eine Haftung für den Schaden aus schullosen Rechtsverletzungen entstehen; außer den betreffenden Vorschriften kommen, abgesehen von dem Haftpflichtgesetz und dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, nur die zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 89, 302, 717, 945 BPD. in Betracht. Ein Schadenersatzanspruch ohne Nachweis eines Verschuldens ist nur nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in allen Fällen gegeben, in denen ein Eigentümer, wenn ihm nicht vom Staate Beschränkungen auferlegt wären, die Beseitigung von Beeinträchtigungen ohne Verschuldensnachweis verlangen könnte; als Ersatz für die ihm entzogene Klage auf Beseitigung schädlicher Eingriffe in sein Eigentum gegenüber staatlich

genehmigten Anlagen und Betrieben ist ihm in solchen Fällen ein unbedingter Schadenserforschanspruch zugestanden (RGG. Bb. 58 S. 130). Es handelt sich dabei um einen Ausgleich von Interessen; man erkennt nicht, daß der Betrieb erhebliche Gefahren mit sich bringt und leicht zur Schädigung berechtigter Interessen führen kann, aber man gestattet ihn wegen des Interesses der Allgemeinheit; daß unter diesen Umständen Ersatz geleistet werden muß, ist ohne weiteres verständlich (Kümelin, Schadenserforsch ohne Verschulden S. 9, 26, 27). Zur Übertragung dieses Grundsatzes auf Schädigungen durch eine städtische Wasserleitung liegt kein Anlaß vor. Der Betrieb einer Wasserleitung als einer gemeinnützigen und segensreichen Einrichtung gehört nicht zu den mit einer besonderen Gefährdung Dritter verbundenen, den Grundsatz der Gefährdungshaftung ohne Verschulden rechtfertigenden Betrieben, er enthält auch keinen Eingriff in fremdes Eigentum, der unter dem Gesichtspunkte des Interessenausgleichs eine unbedingte Ersatzpflicht des Unternehmers geboten erscheinen läßt. . . .

Das Landgericht hatte ausgeführt, es handle sich bei gemeindlichen Wasserleitungen überall um öffentlichrechtliche Verhältnisse; durch die Anträge der Einwohner auf Anschlußleitungen werde ein Vertragsverhältnis nicht begründet; es liege aber ein vertragsähnliches Verhältnis vor, wie es in öffentlichrechtlichen Verhältnissen häufig der Fall sei, und für das der § 276 BGB. ebenso wie für ein Vertragsverhältnis gelte. Das Berufungsgericht hat die Bezeichnung des Rechtsverhältnisses als eines vertragsähnlichen nicht für unzutreffend erachtet. Dem muß für den vorliegenden Fall im Ergebnis beigestimmt werden. Es gibt Gemeinbeanstalten, die, wie z. B. Wasserwerke, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Badeanstalten, die Gemeinde wie jeder Privatmann als gewerbliche Unternehmungen betreiben kann; tut sie das auf privatrechtlicher Grundlage, so ist ihre Rechtsstellung dieselbe wie die des privaten Unternehmers. Sie hat aber als Person des öffentlichen Rechts unter gewissen Voraussetzungen auch die einem Privatmanne verfallende Möglichkeit, die Veranstellung öffentlichrechtlich zu betreiben und ihre Leistungen nicht als gewerbliche Leistungen, sondern in der Form der sogenannten „Nutzung einer öffentlichen Anstalt“ zu gewähren (vgl. Rormann, PrVerwBl. Bb. 34 S. 395). Es kommt darauf an, ob die Gemeinde durch eine örtliche Rechtsnorm eine Gemeinbeanstalt errichtet hat, auf deren Benutzung die Gemeindeangehörigen ein subjektives öffentliches Recht gegenüber der Gemeinde haben, und für deren Benutzung sie, wie z. B. bei öffentlichen Schlachthäusern, öffentlichrechtliche Gebühren nicht als vertragsmäßige Gegenleistung, sondern als Beitrag zu den Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Anstalt erhebt, oder ob sie eine Unternehmung in Betrieb gesetzt hat, deren Benutzung mittels privatrechtlicher Verträge sie ihren

Angehörigen anbietet und für deren Benutzung sie eine vertragsmäßige Vergütung erhält (Genzmer, PrVerwBl. Bb. 37 S. 334). Die gewerbliche Unternehmung kann zugleich öffentlichen Interessen dienen, und andererseits ist die Erzielung eines Gewinns mit dem Begriffe der öffentlichen Anstalt nicht unvereinbar. Die Unterscheidung ist mithin nicht in der Verschiedenheit des Zweckes, nämlich der Gewinnerzielung einerseits oder der Befriedigung öffentlicher Interessen andererseits, zu erblicken. Es kommt vielmehr darauf an, ob das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Leistungsempfängern privatrechtlich oder in einer dem privaten Unternehmer nicht zur Verfügung stehenden Rechtsform öffentlichrechtlich gestaltet ist; für die Beurteilung kann es dabei im einzelnen Falle entscheidend sein, ob die Anstalt auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht, und ob die Gemeinde ihren Beschluß über die Einrichtung der Anstalt auf eine solche Vorschrift gegründet hat, ferner, durch welchen Rechtsakt das Vertragsverhältnis zu den Leistungsempfängern begründet wird, ob es auf freier Vereinbarung beruht oder ob ein Zwang zur Benutzung des Unternehmers besteht, endlich, wie die Gegenleistung des Empfängers in ihren Voraussetzungen und nach ihrer Höhe rechtlich gestaltet ist (Kormann, a. a. O. S. 396), insbesondere, ob sie als „Abgabe“ einseitig kraft der den Gemeinden zustehenden öffentlichrechtlichen Machtbefugnis festgesetzt wird. Die Ordnung für die Wasserleitung der Beklagten bestimmt nun im § 1, daß die Wasserleitung der Gemeindeverwaltung für öffentliche Zwecke, besonders zum Schutze der Gebäude gegen Feuergefahr, dient; als weitere Zwecke sind die Beschaffung von Trinkwasser und Gebrauchswasser zu hauswirtschaftlichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken und ausnahmsweise zum Luxusgebrauch aufgeführt. Eine gesetzliche Bestimmung für die Errichtung der Wasserleitung ist nicht in Bezug genommen, besteht auch nicht, die Gemeinden haben vielmehr selbst darüber zu befinden, ob sie eine Wasserleitung schaffen wollen; insbesondere gehört die Versorgung der Hausbewohner mit gutem Trink- und Wirtschaftswasser an sich nicht zu den Pflichten einer Gemeindeverwaltung, sie ist vielmehr Sache des Grundstückseigentümers. Die Gemeinde erfüllt mit der Wasserversorgung nicht eine ihr obliegende Pflicht, sondern sie übernimmt im Interesse der bürgerlichen Wohlfahrt aus freier Entschliebung eine den Grundstückseignern obliegende Pflicht ihrerseits bis auf weiteres, nämlich die Pflicht, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß den Hausbewohnern gutes Wasser zu Wirtschafts- und Trinkzwecken zur Verfügung steht (Zimmich, PrVerwBl. Bb. 28 S. 213, 215). Die Wasserleitungsordnung sieht ferner einen Zwang der Ortsbewohner zum Anschluß an die Leitung nicht vor; der Anschluß setzt vielmehr einen Antrag des Grundstückseigentümers auf Abgabe von Wasser voraus; es hängt somit von seinem Belieben

ab, ob er das Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnehmen will; auch kann der angeschlossene Grundstücksbesitzer nach Kündigung den Wasserbezug freiwillig aufgeben. Die Zahlung des Wasserzinses endlich erfolgt nach der Menge des durch Wassermesser festgestellten Verbrauchs. Alle diese Bestimmungen sprechen für die Annahme eines privatrechtlichen, auf vertraglicher Grundlage beruhenden Verhältnisses. Andererseits ist für jedes an die Wasserleitung angeschlossene Grundstück ein gewisser Mindestwasserzins ohne Rücksicht auf die Wasserentnahme zu entrichten, es haben ferner die Eigentümer bebauter Grundstücke, die nicht an die Wasserleitung angeschlossen sind, einen gewissen Betrag an die Feuerlöschkasse zu entrichten; es ist endlich für die Stadtverwaltung ein Aufsichtsrecht über die Hausleitungen vorgeesehen. Diese Bestimmungen deuten auf ein gewisses öffentlichrechtliches Verhältnis hin. Immerhin ist das Verhältnis überwiegend privatrechtlich gestaltet, so daß die Annahme, wenn auch nicht eines rein privatrechtlichen Vertragsverhältnisses, so doch eines vertragsähnlichen Verhältnisses und demnach die Anwendung der Vertragsgrundsätze des bürgerlichen Rechtes gerechtfertigt erscheinen. Daraus ergibt sich auch die Anwendbarkeit des § 276 BGB. Im übrigen erzeugen auch öffentlichrechtliche Verhältnisse Rechte und Verbindlichkeiten, die, soweit sich aus den Gesetzen nicht ein anderes ergibt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen sind und deren Verletzung zum Schadenersatze nach eben diesen Vorschriften verpflichtet; nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ist daher auch das Maß der Sorgfalt zu beurteilen, das die Parteien in ihren Beziehungen zueinander zu betätigen haben; daraus ergibt sich die Anwendbarkeit der §§ 276, 31, 89, 278 BGB. (RGZ. Bd. 65 S. 113, 117).

Hiernach hat die Beklagte gemäß § 276 BGB. ihre Verpflichtungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen, und es ist ihre Sache, den Beweis dafür zu erbringen, daß sie, indem sie den Klägern bleihaltiges und darum gesundheitschädliches Wasser lieferte, gleichwohl ihrer vertraglichen Sorgfaltspflicht genügt hat (RGZ. Bd. 97 S. 117). Das Berufungsgericht hat aber das Vorbringen zu ihrer Entlastung als unzulänglich abgelehnt und ein Verschulden der Beklagten darin erblickt, daß sie das Wasser nicht hat untersuchen lassen. Die von der Revision dagegen erhobenen Angriffe sind unbegründet. Durch den Betrieb einer städtischen Wasserleitung übernimmt die Stadtgemeinde die Verpflichtung, ihren Gemeinbeangehörigen nur der Gesundheit zuträgliches Wasser zu liefern. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ist für den Betrieb einer solchen Wasserleitung diejenige, welche es möglichst gewährleistet, daß die Gemeinbeangehörigen durch den Genuß des Wassers, auf das sie angewiesen sind, keinen

Schaden an ihrer Gesundheit erleiden. Die Wichtigkeit des Betriebs einer Wasserleitung für die Allgemeinheit und die großen Gefahren, die durch ein gesundheits-schädliches Wasser hervorgerufen werden, bedingen für die Vertreter der Stadtgemeinde die Verpflichtung, das Wasser in ihrer Leitung regelmäßig in angemessenen Zwischenräumen untersuchen zu lassen. Dazu bedarf es keiner besonderen fachwissenschaftlichen oder sachtechnischen Kenntnisse der Vertreter; denn sie sollen die Untersuchung nicht selbst vornehmen, sondern nur Sorge tragen, daß diese durch Einsendung von Proben an geeigneter Stelle geschehen kann. Die Beklagte mußte wegen der Gefährlichkeit der zu den Anschlüssen und Hausleitungen verwendeten Bleirohre; aus denen sich in Verbindung mit etwaigem weichen und kohlen-säurereichen und darum das Metall leicht angreifenden Leitungswasser die Gefahr eines Bleigehalts des Wassers ergab, worauf die Fachliteratur schon lange vor 1912 hingewiesen hatte, der Beschaffenheit ihres Leitungswassers ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie hatte besonders nach der Durchführung der Enteisung des Wassers im Hinblick auf etwaige dadurch herbeigeführte Veränderungen des Wassers und seiner bleilösenden Eigenschaften die Verpflichtung, Untersuchungen des Wassers vornehmen zu lassen, und zwar des Wassers, wie es aus den Entnahmestellen in den Häusern herauskief und den Bewohnern zuzug. Die Beklagte hat aber überhaupt keine Untersuchung ihres Leitungswassers ausführen lassen und damit die Sorgfalt, die auch von den Vertretern kleiner Stadtgemeinden erfordert werden muß, außer acht gelassen, also jahrlässig gehandelt. Der Pflicht zur Untersuchung wurde sie nicht durch die sächsische Ministerial-VO. vom 12. Dezember 1900 überhoben, welche in Ausführung des § 35 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, die fort-dauernde Überwachung der dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trinkwasser gewissen medizinischen Anstalten überträgt. Denn dabei handelt es sich nur um die Pflichten, die dem Staate als Aufsichtsbehörde obliegen; die Pflichten der Gemeinde gegenüber ihren Gemeindeangehörigen werden dadurch nicht berührt oder gar beseitigt. Die Kläger machen zutreffend geltend, daß durch die Überwachungstätigkeit der Staatsorgane die Garantie für Lieferung eines nicht gesundheits-schädlichen Wassers nur noch verstärkt werden sollte. Die Beklagte kann sich auch nicht durch die Berufung auf die Untersuchungen des Wassers durch die Stadt L. entlasten. Denn die Stadt L. hatte es abgelehnt, das Wasser auch für die Beklagte mit untersuchen zu lassen, und ihre Verpflichtung ging nur dahin, der Beklagten das Wasser so zu liefern, wie es in den Röhren fließt. Die Anlage der Anschlußleitungen und Hausanschlüsse in N. war überhaupt nicht Sache der Stadt L., sondern der Beklagten.

Demgemäß haben sich die Untersuchungen der Stadt Q. in betreff des N.'er Wassers auch nur auf Wasser erstreckt, das aus dem Wasserwerke selbst entnommen, mit den Bleirohren also noch nicht in Berührung gekommen war. Die Beklagte kann sich endlich auch nicht darauf berufen, daß das an die Bewohner von Q. gelieferte Wasser unter ganz gleichen Verhältnissen wie in N. geliefert werde, und daß die von der Stadt Q. vorgenommenen Untersuchungen stets einwandfreies Wasser, auch bei den Proben aus den Hausleitungen, ergeben hätten, daß Q. sein Wasser aus demselben Grundwasserstrome wie N. erhalte, das Wasser gleichfalls enteisent und durch Bleirohrhausleitungen von derselben Beschaffenheit wie in N. den Bewohnern zugeleitet werde. Diese Ausführungen, die für das Maß der von den Vertretern der Beklagten anzuwendenden Sorgfalt und für die Frage der Vorherrschbarkeit eines Schadens von Bedeutung sein sollen, können die Beklagte nicht genügend entlasten. Die Beklagte hatte eine eigene Untersuchungspflicht, und sie durfte sich auf die Ergebnisse der in Q. unter vermeintlich gleichen Verhältnissen vorgenommenen Untersuchungen nicht verlassen. Da sich in Q. Krankheitsfälle infolge von Bleivergiftung nicht herausgestellt haben, während solche in N. nicht nur bei den Klägern vorgekommen sind, so können übrigens die Verhältnisse doch nicht gleich gelegen haben.“ (Wird näher ausgeführt.)

„Ebenjowenig kann sich die Beklagte damit entschuldigen, daß bereits in früherer Zeit enteisentes Wasser aus dem S.'schen Wasserwerk ohne bekannt gewordene Nachteile für die Gesundheit der Benutzer geliefert war. Aber auch bei ganz gleichliegenden Enteisenungsverhältnissen blieb die unbedingte Verpflichtung der Beklagten bestehen, das Wasser, und zwar das Wasser aus den Zapfstellen in den Hausleitungen, regelmäßig in angemessenen Zwischenräumen zu untersuchen. Hätte sie dieser Verpflichtung genügt, so hätte sie, wie nach der Sachlage keinem Bedenken unterliegen kann, rechtzeitig die Bleihaltigkeit des Wassers nach der Enteisenung feststellen und durch geeignete Maßnahmen, wie sie nach Entdeckung der Erkrankungen getroffen sind, die Erkrankung der Kläger verhindern können. Damit ist auch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verschulden der Beklagten und dem eingetretenen Schaden dargetan. Die Beklagte hat mithin gemäß § 276 BGB. den Schaden zu vertreten.“

Der festgestellte Sachverhalt begründet zugleich die Ersatzpflicht der Beklagten aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung gemäß § 823 BGB., da sie unter Verletzung ihrer auch außerhalb von vertraglichen Beziehungen bestehenden Pflicht, den Betrieb ihrer Wasserleitung so einzurichten, daß die im § 823 Abs. 1 BGB. geschützten Rechtsgüter nicht geschädigt werden, den Klägern Schaden an ihrer Gesundheit zugefügt hat.“ . . .